

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung mehrerer Betroffener ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Mag. Benedikt Kommenda und Arno Miller in seiner Sitzung am 25.06.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Mord mit Halsstich: Schock bei Familie, Kollegen“**, erschienen am 06.02.2019 auf „krone.at“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass ein 50-jähriger Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn von einem 33-jährigen Mann, bei dem es sich um einen türkischen Asylwerber handeln soll, mit einem Messer attackiert und getötet worden sei.

Dem Artikel ist ein Foto beigefügt, das den Verstorbenen unverpixelt zeigt.

Der Anwalt der Angehörigen des Verstorbenen wendete sich an den Presserat und kritisierte im Namen seiner Mandanten die Veröffentlichung des unverpixelten Fotos. Der Verstorbene sei keine Person des öffentlichen Lebens gewesen, die Anonymitätsinteressen des Opfers und der Angehörigen seien hier nicht berücksichtigt und deren Persönlichkeitsrechte verletzt worden.

Die Medieninhaberin gab weder eine schriftliche Stellungnahme ab noch nahm sie an der Verhandlung vor dem Senat teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Mordfälle grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Dies gilt selbstverständlich auch für den vorliegenden Bericht über die Tötung eines Mitarbeiters einer österreichischen Bezirkshauptmannschaft durch einen Asylwerber. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe z.B. die Entscheidungen 2018/S002-I, 2018/76 und 2018/071).

Unverpixelte Fotos eines Mordopfers sind grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre der ermordeten Person einzugreifen. Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren (vgl. 2018/76, 2018/71; 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Im konkreten Fall war das Mordopfer keine allgemein bekannte Person. Deshalb hätte auf die Anonymitätsinteressen des Opfers und der Angehörigen entsprechend Rücksicht genommen werden müssen. Nach Auffassung des Senats war die Veröffentlichung nicht erforderlich, um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge zu tun. Sie beeinträchtigt die Trauerarbeit der Angehörigen. Die Bildveröffentlichung verletzt folglich nicht nur den Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen post mortem, sondern auch den Persönlichkeitsschutz der Angehörigen. Sie verstößt daher gegen Punkt 5 des Ehrenkodex.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird auf, die Entscheidung **freiwillig auf „krone.at“ zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
25.06.2019